

Satzung des Vereins „RockGUT e.V.“

Rockgemeinschaft Unteres Taubertal

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "RockGUT e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt damit den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereines ist 97941 Tauberbischofsheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

1. Der Verein dient der Förderung der Pop- und Rockmusik. Dies erfolgt durch die Veranstaltung von Konzerten, Suchen von Veranstaltungsplätzen, Erstellung einer gemeinsamen Website und Weitergabe nützlicher Informationen, sowie Vermittlung benötigter Materialien an Bands. Weitere Punkte können durch die Hauptversammlung auf Vorschlag jedes ordentlichen Mitgliedes hinzugefügt werden. Näheres beschließt die Hauptversammlung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern innerhalb eines Bandpools (hierzu Näheres unter §4). Bei außerordentlichen Mitgliedern handelt es sich um Fördermitglieder.
Sofern in dieser Satzung lediglich von "Mitgliedern" die Rede ist, sind sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder gemeint.

Mitglied des Vereines kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (vgl. § 8 der Satzung). Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich. Die Ablehnung eines Aufnahmesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden. Der Aufnahmeantrag muss enthalten:

Vollständiger Name
Geburtsdatum (bei juristischen Personen Gründungsdatum)
Genaue Anschrift (bei juristischen Personen Firmensitz)
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung bestimmt.

2. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlicher Vertretung aufgenommen werden.

Wird dem Aufnahmeantrag entsprochen, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch den Tod
- Bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung;
- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitz mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von nicht voll geschäftsfähigen Personen durch deren Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch das über Aufnahmeanträge entscheidende Gremium beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist; bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung; wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines in gröblicher Weise herabsetzt.

Die Auslegung der unbestimmten Begriffe in den vorbezeichneten Fällen erfolgt durch die über den Ausschluss bestimmenden Personen. Diese kann auch ausgeschlossen werden, wenn sie die Förderung missbraucht oder mit dem Vorstand nicht in der Weise zusammenarbeitet, dass eine Förderung weiterhin möglich ist. Der

Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen, und per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim 1. oder 2. Vorsitz eingelegt werden. Die Einspruchslegung hat schriftlich mit Einschreiben per Rückschein zu erfolgen. Hilft der Vorstand (Vorstand im Sinne § 8) dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliedsversammlung zu entscheiden.

Bis zur Entscheidung der Mitgliedsversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgehoben bzw. abgeändert werden.

§4 Bandpool

Der Verein gibt Musikgruppen die Möglichkeit einem Bandpool beizutreten. Dieser Pool ist eine Untergruppierung des Vereins und dient dem Austausch der Bands untereinander und soll neue Bekanntschaften zwischen den einzelnen Gruppen fördern. Wer in den Bandpool aufgenommen wird bestimmt die Versammlung oder ausgewählte Vertreter derer. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei. Bands, die als Mitglieder des Pools zählen haben kein Stimmrecht bei Versammlungen oder Wahlen. Jedoch steht es jedem Mitglied einer Band frei, nach §3 dem Verein beizutreten.

Eine Musikgruppe, die Mitglied des Bandpools ist, verpflichtet sich, jedes Jahr 1 Veranstaltung durchzuführen, bei der mindestens 50% der auftretenden Gruppen dem Bandpool angehören.

Das Nichterfüllen dieser Auflage führt zum Ausschluss der Band aus dem Pool. Über Ausnahmen Konzerte oder Bands betreffend entscheidet die Versammlung. Der Vorstand bzw. der erweiterte hat mit einfacher Mehrheit unter sich ein Vetorecht.

Der Verein steht in keiner Beziehung zu Verlusten oder Gewinnen der Veranstaltung. Er übernimmt ebenfalls keine anfallenden Kosten und haftet für keinerlei Schäden oder sonstige Ansprüche.

§5 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand (erweiterter Vorstand im Sinne des §8 der Satzung) des Vereines vorgeschlagen und von der Hauptversammlung festgesetzt, und zwar für das jeweils kommende Jahr. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge erfolgt entsprechend. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im voraus von dem Verein eingezogen.

§6 Organe

Die Organe des Vereines sind:

die Hauptversammlung
der Vorstand
der erweiterte Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet im letzten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Versammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per e-mail erfolgen, falls diese dem ersten Vorsitzenden bekannt ist.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht und Entlastung des Vorstandes (erweiterter Vorstand im Sinne des § 8 der Satzung)
- Festsetzung der Beiträge
- Festlegung der Ziele für das kommende Geschäftsjahr

Anträge zur Tagesordnung:

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung beim ersten Vorstand eingereicht worden sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Zulassung entscheidet der Vorstand (vgl. § 9 der Satzung).

Für den Fall, dass innerhalb der oben genannten Frist Anträge zur Satzungsänderung eingehen, ist die Person, die die Hauptversammlung einberufen hat, verpflichtet, die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich zu informieren. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher

Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Außerordentliche Mitglieder haben zwar Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Dabei liegt die Versammlungsleitung bei der Person, die den ersten Vorsitz inne hat. Bei deren Verhinderung, oder mit deren Zustimmung liegt sie bei der Person, die das Amt des zweiten Vorsitzes bekleidet. Können oder wollen beide vorgenannten Personen die Versammlungsleitung nicht übernehmen, so hat zu Beginn der Hauptversammlung eine Wahl der Versammlungsleitung stattzufinden.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt,

a) wenn sie der erste Vorsitz mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält;

b) wenn die Einberufung von mindestens 2/5 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die Vorschriften wie zu A;

c) wenn eine erforderliche Mehrheit, die zu Abstimmungen gebraucht wird in der Hauptversammlung nicht zu Stande kommt.

In der außerordentlichen Hauptversammlung langt eine einfache Mehrheit der Anwesenden.

Weigern sich erster und zweiter Vorsitz, die außerordentliche Hauptversammlung in den folgenden zwei Monaten einzuberufen, so kann die Einberufung gemeinsam von den die Einberufung fordernden Mitgliedern durchgeführt werden, wobei die Formvorschrift und Fristen gewahrt werden müssen.

§8 Vorstand

Der erste und zweite (stellvertretende) Vorsitz bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der erste und zweite Vorstand sind je einzeln bevollmächtigt, den Verein gerichtlich und Außergerichtlich zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitz nur im Einvernehmen mit dem ersten oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.

§9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitz und dessen Stellvertretung, und drei Beisitzern, welche die Aufgaben als Kassierer, Bandpoolkontakt und Schriftführer/Pressewart wahrnehmen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für ihre Ämter gewählt. Die Wahl erfolgt in offenen Wahlgängen, auf Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden wahlberechtigten ordentlichen Mitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzes. Bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzes. Vorstandbeschlüsse können auch dadurch herbeigeführt werden, dass alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Der erste Vorsitz leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Diesbezüglich wird auf § 7 verwiesen. Der erste Vorsitz beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Der Vorstand bestellt auf Vorschlag des ersten Vorsitzes aus seinem Kreis die für die Kassenführung zuständige Person. Er kann auch sonst einzelne Mitglieder des Vereines mit besonderen Aufgaben betreuen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann es durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt werden. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit Schluss derjenigen Mitgliederversammlung, die einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist ehrenamtlich tätig.

Nichtvorstands-Mitglieder dürfen bei Einladung durch den Vorstand an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. In Entscheidungsfragen, die nicht die Satzung betreffen, ist der erweiterte Vorstand alleine abstimm- und entscheidungsberechtigt. Hierzu bedarf es einer einfachen Mehrheit innerhalb des selben.

§10 Die Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss des Vereines muss im Rahmen einer Rechnungsprüfung geprüft werden, wobei die Rechnungsprüfung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr bestimmt wird. Sie muss fachlich für diese Tätigkeit qualifiziert sein. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht notwendig.

§11 Verwendung eventueller Überschüsse

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verwendung etwaiger anfallender Überschüsse entscheidet die Hauptversammlung. Gültigkeitsvoraussetzung dieser Entscheidung ist die Zustimmung des Vorstandes im Sinne des § 9 dieser Satzung.

§12 Auflösung des Vereines.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen des Vereines auf die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück, über, soweit dies möglich ist. Sie fördert Projekte aus den Bereichen Umwelttechnik, Umweltforschung/Naturschutz und Umweltkommunikation. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die zugleich die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder erreichen muss, beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert. Liquidator ist der erste Vorsitz, bei seiner Verhinderung oder Nichtbereitschaft der Übernahme des Amtes der stellvertretende Vorsitz.